

## Q&A zu den Lockerungen im Sport

*(Gültig ab 6. Juni 2020)*

### **Muss eine Sportanlage ab dem 6. Juni 2020 noch ein Schutzkonzept haben? Und was gibt es für Vorgaben?**

Ja, jeder Betreiber muss auch ab dem 6. Juni 2020 ein Schutzkonzept haben. Dieses Konzept wird nicht plausibilisiert - ausser es wird explizit verlangt. Für die Schutzkonzepte ab dem 6. Juni 2020 können die bestehenden Anlage-Konzepte vereinfacht und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Stabsstelle für Sport wird eine Mustervorlage auf ihrer Webseite publizieren. [www.ssp.llv.li](http://www.ssp.llv.li)

Die Stabsstelle für Sport macht für die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber keine Vorgaben es werden jedoch Musterkonzepte der Schweiz zur Verfügung gestellt. Es ist dem Anlagebetreiber überlassen, wie er dazu beitragen kann, dass die Hygiene-Massnahmen bestmöglich eingehalten werden können.

### **Wo finde ich ein Beispiel für ein Anlage-Schutzkonzept, das mit den ab 6. Juni 2020 geltenden neuen Massnahmen angepasst wurde?**

Die Stabsstelle für Sport hat ein entsprechendes Schutzkonzept für Anlagebetreiber auf der Homepage veröffentlicht [www.ssp.llv.li](http://www.ssp.llv.li) .

### **Wie viele Personen können ab dem 6. Juni 2020 in einer Sportanlage untergebracht werden?**

Um den sozialen Abstand von 2m zu einzuhalten, wird empfohlen, die Grenze der Personenzahl nach der Berechnung von einer Person pro 10m<sup>2</sup> zu berechnen. Die festgelegte Obergrenze von 300 Personen muss eingehalten werden.

### **Können öffentlich zugängliche Sportanlagen ab dem 6. Juni 2020 geöffnet werden?**

Ja, allerdings müssen die Betreiber über ein Konzept (z.B. mit Abstandsmarkierungen, Plakate von BAG/SSP/LOC/Swiss Olympic anbringen etc.) verfügen, das die Übertragungsrisiken für Benutzer und Personal minimiert. Eine spezifische Überwachung oder Kontrolle des Zugangs ist nicht obligatorisch.

### **Welches Reinigungssystem ist in den Sportanlagen ab 6. Juni gefordert?**

Die Reinigung der Anlage kann wieder normalisiert werden. Es kann grundsätzlich wieder wie vor COVID-19 gereinigt werden, unter Einhaltung der Hygiene-Ratschläge (2m-Abstand, Hände waschen, weiterhin regelmässiges Reinigen von Türgriffen und Handläufen).

**Duschen und Garderoben: Bleiben die Duschen und Garderoben in Turnhallen für den Vereinssport weiterhin geschlossen? Umgezogen kommen – umgezogen nach Hause gehen - oder wird dies aufgrund des normalen Reinigungszyklus hinfällig?**

Die Garderoben können wieder genutzt werden. Es wird den Sportanlagenbetreibern geraten, bei den Vereinssport-Belegungen (Abend und Wochenenden) möglichst nahe wieder an die Garderoben-Standard-Nutzungs- und Reinigungsabläufe wie vor COVID-19 zu gehen. Wenn immer möglich soll der Abstand von 2m eingehalten werden. Die Reinigung häufig benutzter Flächen wird empfohlen, eine spezielle Desinfektion ist jedoch nicht mehr erforderlich.

**Sind jetzt Trainings mit Gruppen von mehr als 5 Personen erlaubt?**

Ja. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengröße wieder erlaubt, allerdings im Rahmen der festgelegten Obergrenze von 300 Personen. Die Richtgrösse hierbei ist pro Person eine Trainingsfläche von 10m<sup>2</sup> und immer wenn möglich eine Einhaltung der 2m Regelung.

**Die Regierung hat mitgeteilt, dass die Bäder am 6. Juni 2020 für die Öffentlichkeit geöffnet werden können. Was bedeutet das?**

Ab dem 6. Juni 2020 können Schwimmbäder für Vereinsaktivitäten und für die breite Öffentlichkeit wieder geöffnet werden. Entspannungsbereiche und Nichtschwimmbereiche können den Gästen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

**Was ist die maximale Kapazität für ein Freibad?**

Die maximale Anzahl von Gästen in einem Schwimmbad wird nach der Regel von einer Person pro 10m<sup>2</sup> berechnet.

**Ist es notwendig, ein Contact Tracing (Rückverfolgbarkeit) für Bäder-Besucher/innen zu führen?**

Nein. Besucher/innen von Bädern müssen nicht protokolliert werden.

**Kann für die Berechnung der Maximalbesucher/innen-Anzahl bei der Wasserfläche anstelle des Wertes 10m<sup>2</sup>/Person der Wert 4m<sup>2</sup>/Person angewendet werden – unter Berücksichtigung, dass die Übertragbarkeit im chlorierten Wasser reduziert ist?**

Nein. Die Hallen- und Freibäder werden für die Lockerungen vom 6. Juni 2020 gleich behandelt wie die Freizeitanlagen. Und in diesen Anlagen gilt über den ganzen Perimeter der Wert 10m<sup>2</sup>/Person. Die Berechnung für die Wasserfläche mit dem Wert von 4m<sup>2</sup>/Person ist **nicht gestattet**.

**Dürfen die Sprunganlagen, Rutschbahnen oder Wasserspiele wieder normal und ohne weiteren Reinigungsaufwand bei Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden?**

Ja

**Sind Sport-Veranstaltungen wieder erlaubt?**

Ja. Für Wettkämpfe mit bis zu 300 anwesenden Personen sind die Empfehlungen der Stabsstelle für Sport betreffend Hygiene und Distanz einzuhalten. Voraussetzung bleiben in allen Fällen entsprechende Schutzkonzepte. Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist.

**Ist das Social Distancing von 2 Metern im Sport weiterhin einzuhalten?**

Wenn immer möglich, ist ein Abstand von 2 Meter einzuhalten. Sofern bei der Ausübung einer Sportart nicht auf Körperkontakt verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Sportaktivität der Abstand eingehalten wird.

**Werden nun auch Trainings für grössere Gruppen als 5 erlaubt?**

Ja. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt, allerdings im Rahmen der festgelegten Obergrenze von 300 Personen

**Wie viel Platz soll für Trainings-Teilnehmende gerechnet werden?**

Pro teilnehmende Person sollten in der Regel 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Die Referenzgrösse von 10 m<sup>2</sup> kann unterschritten werden

- bei Sportarten mit engem Kontakt wie z. B. Judo oder Paartanz. Der Abstand zwischen den Paaren ist einzuhalten.
- bei Aktivitäten, die mit wenig Bewegung auf einer klar eingegrenzten Fläche (z. B. Maten) auskommen (Yoga, Pilates etc.).

Die entsprechenden Schutzkonzepte sind so auszugestalten, dass die Abstands-Empfehlungen des BAG (2m) jederzeit eingehalten werden können

**Ist Körperkontakt wieder erlaubt?**

Ja. Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

**Gilt dies auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist?**

Ja. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Teams stattfinden. Zudem ist eine Präsenzliste für jedes Training zu führen.

**In welchen Sportarten bleiben Wettkämpfe bis voraussichtlich am 6. Juli 2020 untersagt?**

In Sportarten mit ständigem engen Körperkontakt, wie beispielsweise Judo, Rugby, Boxen und Paartanz.

**Dürfen Freizeitanlagen ebenfalls wieder öffnen?**

Ja, insofern sie ein Schutzkonzept umsetzen, das gewährleistet, dass die Übertragungsrisiken für die Teilnehmenden wie auch das Personal minimiert werden.

**Braucht es nun neue Schutzkonzepte?**

Nein. Die bisherigen können aber an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden

**Dienen die Grobkonzepte der Verbände weiterhin als Orientierungshilfe?**

Ja. Die Verbände werden ihre Grobkonzepte an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Diese müssen allerdings nicht mehr plausibilisiert werden

**Wer braucht ein Schutzkonzept?**

Jeder Anbieter von Sportaktivitäten braucht ein eigenes Schutzkonzept.

Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Sie orientieren sich an den Empfehlungen der Stabsstelle für Sport. Für die Durchsetzung sind die Behörden zuständig, die auch die Schliessung von Sportanlagen veranlassen können.

**Wichtig:** Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zum Gebrauch einer Sportanlage. Es ist Sache des Betreibers, ob und wie weit er seine Anlage öffnen will. Empfehlung daher: Verbände und Vereine sollen sich mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten